

Satzung Einheit-Mensch-Tier e. V.

§ 1 Name

- (1) Der Verein führt den Namen "Einheit-Mensch-Tier"
- (2) Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz „e. V.“
- (3) Sitz des Vereins ist Dresden.

§ 2 Zweck

- (1) Zweck des Vereins ist es, Menschen mit körperlichen, sozialen und psychischen Mangelerscheinungen durch Herstellung einer Bindung zu Lebewesen hin zu einem seelischen Gleichgewicht zu fördern. Mit diesem Zweck werden die Bemühungen anderer therapeutisch tätiger Berufsgruppen zur Erleichterung und Genesung von körperlichen und psychischen Beschwerden alternativmedizinisch gefördert und unterstützt, zum Teil erst ermöglicht.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigende Zwecke" der Abgabenverordnung.
- (3) Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Anschaffung, Ausbildung und Unterhaltung von Begleittieren für tiergestützte Aktivitäten sowie die Organisation und/oder Durchführung von tiergestützten Interventionen verwirklicht. Eine besondere Zielgruppe bilden dabei verhaltensauffällige und körperbehinderte Menschen, insbesondere Kinder und Jugendliche, Menschen mit Integrationsschwierigkeiten, allgemein seelisch geschwächte sowie ältere Menschen mit Kontaktproblemen und Vereinsamungstendenzen.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es dürfen keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder können natürliche oder juristische Personen werden.
- (2) Die Mitgliedschaft wird durch einen formlosen schriftlichen Aufnahmeantrag erworben, über dessen Annahme der Vorstand entscheidet. Ferner sind Fördermitgliedschaften ohne Stimmrecht möglich.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch die jederzeit zulässige schriftliche Austrittserklärung oder durch Mitteilung des Ausschlusses durch den Vorstand. Eine Beschwerde über den Ausschluss wird durch die nächste Mitgliederversammlung abschließend entschieden; bis dahin ruht die Mitgliedschaft.

§ 4 Beiträge

- (1) Von Mitgliedern können Beiträge erhoben werden. Die Höhe und Fälligkeit der Beiträge wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt.
- (2) Der Vorstand ist berechtigt in begründeten Ausnahmefällen Sonderregelungen zu treffen.

§ 5 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus einem oder mehreren Vorständen. Sind mehrere Vorstände bestellt, entscheidet die Mitgliederversammlung darüber, inwiefern jeweils Einzelvertretungsbefugnis erteilt wird.
- (2) Der Vorstand wird für eine unbefristete Dauer durch die Mitgliederversammlung gewählt. Der Vorstand ist innerhalb acht Wochen neu zu wählen, wenn 5 % oder mehr der stimmberechtigten Mitglieder, mindestens jedoch zwei, eine Neuwahl fordern. Das Begehren einer Neuwahl ist schriftlich bei dem Vorstand einzureichen. Eine Wiederwahl des Vorstandes ist zulässig.

§ 6 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt. Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand mit einer Frist von zwei Wochen durch schriftliche Einladung unter Angabe der Tagesordnung einberufen.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn 5 % oder mehr der Mitglieder, mindestens jedoch zwei, die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.
- (3) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

- (4) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst; Fördermitglieder haben kein Stimmrecht. Über Satzungsänderungen - auch über Änderungen des Vereinszwecks - wird mit einer Mehrheit von zwei Dritteln aller Vereinsmitglieder entschieden. Für die Auflösung des Vereins ist Einstimmigkeit aller Vereinsmitglieder notwendig.

§ 7 Auflösung, Vermögensanfall

Bei Auflösung des Vereins, Entzug der Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Caritasverband für Dresden e.V. , AG Dresden, VR 775, und an den Tierschutzverein Dresden - Menschen für Tierrechte - e.V., AG Dresden, VR 48, zu gleichen Teilen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben.

Dresden 27.08.2011